

RS Vwgh 1995/2/22 95/15/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1995

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

GmbHG §84;

GmbHG §89 Abs1;

KStG 1988 §4 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/17 92/15/0121 1

Stammrechtssatz

Eine GmbH erlischt nicht schon mit ihrer Auflösung, sondern erst mit ihrer Vollbeendigung, wenn somit kein Abwicklungsbedarf mehr vorhanden ist (Hinweis: B 5.12.1991, 91/17/0091). Darauf stellt auch die Unternehmereigenschaft ab. Von einer fehlenden Vertretung der GmbH in der Zeit zwischen ihrer Auflösung und Vollbeendigung kann nicht die Rede sein, wenn der vormalige Geschäftsführer dieser Gesellschaft ab deren Auflösung als "geborener Liquidator" fungierte (Hinweis: E 23.6.1993, 91/15/0157).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995150016.X01

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at